

„Lindenau West“ Kirchzarten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftragnehmer:

Niklas Samuel

Anschrift: Winzerstraße 3
79292 Pfaffenweiler

Telefon: 0173 / 970 13 05

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Internet: www.biologe-samuel.de

Pfaffenweiler, Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2. Vorgaben und Untersuchungsgebiet.....	5
2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	5
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
3. Methodik	7
3.1 Avifauna.....	7
3.4 Methodik Fledermäuse	8
3.5 Methodik Reptilien.....	9
4. Reptilien.....	9
5. Avifauna.....	9
6. Fledermäuse	12
7. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zu Belangen gemäß §44 BNatSchG.....	13
8. Literatur	16

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Diakonische Werk möchte in der Bürgerstraße 31 in 79199 Kirchzarten die Geschäftsstelle durch einen Neubau als Anbau zum Bestandsgebäude „Dietrich von Bauszern Haus“ erweitern.

Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der im Jahr 2021 durchgeführten Ortsbegehungen und Kartierungen dar. Des Weiteren eine Erläuterung über die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für planungsrelevante Artengruppen der Reptilien, Fledermäuse und Avifauna. Außerdem werden Hinweise zu möglichen Konflikten und Maßnahmen für die Belange nach § 44 BNatSchG gegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des europäischen Artenschutzrechts nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) und der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) wurden wie folgt im nationalen Naturschutzrecht (BNatSchG) verankert:

- § 44 BNatSchG: Vorschriften (Verbote) für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten
- § 45 Abs. 7 BNatSchG: Ausnahmen von den Verboten für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Erläuterungen zu den Verbotstatbeständen:

- **Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:**
Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Tötung / Verletzung unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden ist und deren Funktionalität trotz des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Solche Verletzungen oder Tötungen führen nicht zu einem Verbotstatbestand, wenn die Tötungsgefahr nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Das „allgemeine Lebensrisiko“ bezeichnet hierbei das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Habitatfunktion für diese Arten eintreten kann.
- **Verbotstatbestand „Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:**
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für Eingriffsvorhaben treten die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Kraft. Entsprechend des § 44 Abs. 5 BNatSchG treten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten in Kraft. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt außerdem, dass diese Verbote neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch funktionserhaltende oder konfliktreduzierende Maßnahmen wie CEF-, und/oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können, sofern die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“:

§ 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

2. Vorgaben und Untersuchungsgebiet

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Die Baumaßnahmen beinhalten im Wesentlichen:

- Neubau von einem Gebäude
- Abriss/ Entfernung der Holzschuppen, Unterstände und Garagen
- Fällung von Bäumen, Rodung von Heckensäumen und Strauchgruppen

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

- Errichtung von mehreren Stellplätzen
- Ausbau der Zufahrtstraßen
- Ausbau der Beleuchtung

Die möglichen Wirkfaktoren (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) des Vorhabens sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Mögliche Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none">- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen- Lärm-, Schadstoff-, Licht- und Staubemissionen- Störung, Schädigung und Tötung von Individuen
Anlagebedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung und Veränderung des Oberflächenabflusses- Verlust von Habitaten (Einzelbäume, Feldhecken, sonstige Gehölzstrukturen, Gebäude/ Gartenhäuschen/ Geräteschuppen, Garagen, Wiese)- Lichtemissionen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none">- Lichtemissionen durch Beleuchtung- Lärmentwicklung durch erhöhtes Besuchsaufkommen

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

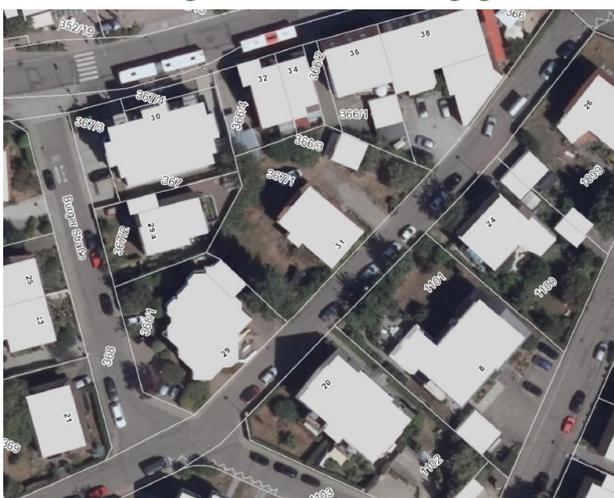


Abbildung 1: Luftbild für das Untersuchungsgebiet „Kirchzarten - Lindenau West“ (Quelle: LUBW, verändert)

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Das Untersuchungsgebiet liegt im nord-östlichen Bereich von Kirchzarten und zeichnet sich durch dichte Siedlungsbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Im nahen Umfeld befindet sich nördlich der Bahnhof für Bus- und Zugverkehr. Das Untersuchungsgebiet ist ein Garten umschlossen von Wohnungsbau und Straße. Im Untersuchungsgebiet befinden sich vielfach strauchartige Aufwüchse von Hasel, Holunder, Hainbuche sowie einem Kirschbaum mit Efeubewuchs. Es ist erkennbar, dass Bäume (3 Obstbäume und 1 Douglasie) gefällt wurden. Auf dem Gelände steht das Bestandsgebäude „Dietrich von Bauszern Haus“ das durch einen Neubau erweitert werden soll. Im nord-östlichen Teil des Gartens befindet sich eine Anhäufung von Pflastersteinen und Holz (Schnittmaterial mit Herkunft aus der Fällung der Bäume). Des Weiteren befindet sich eine Garage mit Geräteschuppen, für die Aufbewahrung von Geräten und Unterstand für Fahrräder sowie Material einer Gartenbaufirma.

Biotope und Naturschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebietsnummer: 6). Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich keine weiteren Biotope oder andere Schutzgebiet

3. Methodik

3.1 Avifauna

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung auf Basis der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurden alle Brutvogelarten mittels Sichtbeobachtung und Verhören erfasst. Um die Revierzahlen einiger schwieriger Arten verlässlich einschätzen zu können, kamen außerdem Klangattrappen gemäß der Methodik in SÜDBECK et al. 2005 zum Einsatz. Unter Berücksichtigung der Brutphänologie erfolgten im Zeitraum von März 2021 bis Juni 2021 insgesamt 5 Begehungen.

Tabelle 2: Begehungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Witterungsbedingungen	Begehungszeitraum
30.03.2021	Sonnig, 11°C, kein Wind	Tagbegehung
21.04.2021	geringe Bewölkung bei 5 °C, kein Wind	Tagbegehung
01.05.2021	Leichte Bewölkung, bei 13 °C, leichter Wind	Tagbegehung
19.05.2021	Sonnig, bewölkt nach Regen, 15°C	Tagbegehung
07.06.2021	bewölkt bei 18 °C, geringer Wind	Tagbegehung

Bei jeder Kartierung wurden Tageskarten erstellt und dabei insbesondere revieranzeigendes Verhalten wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln oder Transport von Nistmaterial oder Futter registriert. Nahrungssuchende Tiere sowie Durchzügler wurden ebenfalls dokumentiert.

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler
 E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de
 Telefon: 0173 – 970 13 05

Durch die anschließende Auswertung der Einzelbeobachtungen wird der Brutbestand eines Gebiets ermittelt, wobei es ersichtlich wird, welche Vogelart als Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler im Gebiet vorkommt. Für die Revierbildung bzw. die Ermittlung des Brutbestands wurden die EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien angewandt (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997 in: SÜDBECK et al. 2005), wobei die artspezifischen, jahreszeitlichen Wertungszeiträume der Arten berücksichtigt wurden. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZ):

Brutzeitfeststellung:

- Feststellung einer Art während der Brutzeit im möglichen Habitat
- Anwesenheit eines singenden Männchens zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat

Brutverdacht:

- Beobachtung eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Habitat
- Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Neststandortes
- Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Brutfleck bei Altvögeln
- Nest- oder Höhlenbau

Brutnachweis:

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten
- benutztes Nest oder Eischalen
- eben flügge Junge oder Dunenjunge
- Kot oder Futter tragende Altvögel
- Nest mit Eiern
- Jungvögel im Nest

Diese Status-Definitionen sind artspezifisch unterschiedlich und werden in den Artensteckbriefen in SÜDBECK et al. 2005 konkretisiert.

Als Brutvögel in einem Gebiet werden Arten definiert, für die ein Brutverdacht oder ein Brutnachweis festgestellt wurde. Gemäß SÜDBECK et al. 2005 (S. 109) werden Brutzeitfeststellungen nicht zum Brutbestand eines Gebiets gerechnet.

Anschließend wird der Brutbestand (Brutverdacht, Brutnachweis) des Untersuchungsgebiets bzw. die abgeleiteten Revierzentren kartographisch dargestellt. Der abgeleitete Reviermittelpunkt bildet das vermutete Zentrum des vom Brutpaar stetig genutzten Raumes ab (Garniel & Mierwald 2010).

3.2 Methodik Fledermäuse

In diesem Bericht erfolgt für die Artengruppe Fledermäuse eine Potenzialeinschätzung. Dabei wird anhand der Habitatausstattung des Gebiets das potenzielle Artenspektrum der Fledermäuse

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

abgeleitet. Auf dieser Grundlage werden potenziell zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten und Belange erläutert.

Die Begutachtung der Fläche für die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgte am 30.03.2021. Dabei wurde die Untersuchungsfläche auf potenzielle Lebensstätten der Artengruppen der Fledermäuse untersucht.

Dabei wurde der Baum- und Gebäudebestand nach relevanten Strukturen abgesucht. Die Gebäude wurden außerdem von innen und außen mittels Taschenlampe und Endoskop untersucht. Dabei wurde insbesondere auf konkrete Nutzungsspuren wie Kotkrümel oder Kotsuren und Insektenflügeln untersucht. Eine Begutachtung des Diakoniegebäudes von innen fand am 30.03.2021 statt.

3.3 Methodik Reptilien

Es wurden insgesamt 5 Kartierungen im Zeitraum von April-Juni 2021 bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche. Dabei wurden insbesondere Bereiche, die zur Thermoregulation dienen, wie Steine, Totholz, Grassoden oder offene Bodenstellen gezielt abgesucht.

4. Reptilien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere sonnenexponierte, kleinklimatisch begünstigte, steinige, kurzrasige oder vegetationslose Strukturen. Durch die Kombination mit angrenzenden Gebüsch- und Heckenstrukturen und Ruderalbereichen als Jagdhabitat, stellt das Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensstätten für die Artengruppe der Reptilien dar. Auf der westlichen Seite des Gebäudes befindet sich eine Einrahmung (Lichtschart) aus größeren Mauersteinen. Des Weiteren sind im nördlichen Bereich im UG Aufschüttungen von Pflastersteinen und Schnittholz aus der Fällung der Bäume.

Ergebnisse

Die Kartierungen ergaben kein Vorhandensein einer Population oder von Einzeltieren relevanter Reptilienarten. Hierdurch ergeben sich keine Konflikte dieser Artengruppe im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Belangen des §44 BNatSchG.

5. Avifauna

Insgesamt kommen mit 10 Vogelarten verhältnismäßig wenig Arten im Untersuchungsgebiet und im angrenzenden Umfeld vor (vgl. Tabelle 3). Davon kommen 6 dieser Arten als Brutvögel vor, da sie die Kriterien für Brutnachweis oder Brutverdacht erfüllen (vgl. Tab.3). Die Mönchsgrasmücke und der Star wurden als potenzielle Brutvögel eingestuft (Kategorie Brutzeitfeststellung). Als Durchzügler trat der Mauersegler auf, als Nahrungsgast wurde eine Amsel registriert.

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 13 Brutreviere registriert. Dabei liegen die Brutplätze der Amsel in den Strauch- und Baumbeständen, Gebäudebrüter wie der Haussperling findet an den

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Gebäudebeständen geeignete Nistmöglichkeiten. Im angrenzenden Umfeld bieten Siedlungsgehölze und die Wohnbebauung gehölz- und höhlenbrütenden brütenden Arten geeignete Brutplätze.

Von den insgesamt 10 erfassten Arten gelten 8 als häufig vorkommend und ungefährdet (RL Deutschland GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Gefährdete Arten (inkl. Vorwarnliste)

Von den insgesamt 10 Arten gehört mit dem Star eine Art zu den bundes- und landesweit bzw. regional gefährdeten Arten (RL D, RL BW) und/oder sind streng geschützt (§§) (vgl. Tab. 3). Der Star ist bundesweit als gefährdet (RL 3) eingestuft, landesweit gilt er jedoch als ungefährdet. Mit dem Haussperling gehört außerdem eine Art zur Vorwarnliste.

Im Folgenden werden alle gefährdeten und/oder streng geschützten Arten (inkl. Vorwarnliste) mit Brutvogelstatus (BV, BN), potenzielle Brutvögel (BZ) sowie Nahrungsgäste kurz charakterisiert und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet erläutert.

Brutvögel (BV, BN) – Arten der Vorwarnliste (RL V)

Haussperling *Passer domesticus* (RL BW *, RL D 3)

Als Kulturfolger bewohnt der Haussperling städtische und dörfliche Siedlungen mit Höhlen und Nischen an Gebäuden als Brutplatz (SÜDBECK et al. 2005). Durch erhebliche Bestandsrückgänge wird er heute auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommt der Haussperling mit insgesamt 8 Brutpaaren (4 Brutnachweis, 4 Brutverdacht) am Bestandsgebäude des Diakoniewerks vor. Dabei findet er in den Giebelbereichen des Daches geeignete Nistmöglichkeiten. Haussperlinge wurden außerdem nahrungssuchend im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets beobachtet. In der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Untersuchungsgebiets wurden ein Brutpaar sowie 2 Brutzeitfeststellungen registriert.

Potenzielle Brutvögel (Brutzeitfeststellung) – Gefährdete Arten

Star *Sturnus vulgaris* (RL BW *, RL D 3)

Der Star bewohnt sowohl höhlenreiche Laubholzbestände in Wäldern als auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen mit Feld- und Grünlandflächen oder Gärten. Als Kulturfolger bewohnt er auch städtische Siedlungen. Als Höhlenbrüter befinden sich seine Brutstandorte in Astlöchern, Nistkästen, Spechtlöchern oder geeigneten Gebäudespalten (SÜDBECK et al. 2005).

Der Star wurde je einmalig im südlichen und nördlichen Siedlungsbereich außerhalb des Untersuchungsgebiets registriert. Als Gebäudebrüter können Brutplätze an den Wohngebäuden vermutet werden.

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Tab.3: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und im nahen Umfeld mit Schutzstatus, Gefährdungsgrad, Status im Untersuchungsgebiet und Revierangabe (Erläuterungen s. unten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung gemäß RL		BNatschG	EU-VRL Anh. I	Status	Reviere
		D	BW				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-	BV	2
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	-	BV	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-	BZ	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	-	BN, BV	8
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-	BZ	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	-	D	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-	BZ	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-	BV	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	-	BZ	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	-	BV	1

Erläuterungen:

RL Rote Liste, Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015):

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

* = ungefährdet

Status:

BN - Brutnachweis

BV - Brutvogel im UG (Brutverdacht)

BZ - Potenzieller Brutvogel im UG (Brutzeitfeststellung, nicht zum Brutbestand eines Gebiets gehörend)

N - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit

D - Durchzügler

Reviere: Anzahl ermittelter Reviere (= Brutnachweis oder Brutverdacht)

BNatschG:

Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG:

§ = besonders

§§ = streng geschützt

EU-VRL:

Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

grün:

planungsrelevante Vogelarten (RL V,1,2,3 und/oder §§)

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05



Abbildung 2: Ergebnis Brutvogelkartierung. Abkürzungen: Amsel (A), Elster (E), Hausrotschwanz (Hr), Haussperling (H), Kohlmeise (K), Mauersegler (M), Mönchsgrasmücke (Mg), Rabenkrähe (Rk), Star (S), Türkentaube (Tt).

6. Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse befinden sich im dem Untersuchungsgebiet verschiedene Lebensraumstrukturen. Das Untersuchungsgebiet ist sowohl als Jagdhabitat (Grünflächen, Heckenstrukturen) als auch als Quartierstandort (ein älterer Kirschbaum, Schuppen, Unterstand, Diakoniegebäude) geeignet. Auf dem Gelände befanden sich 3 ältere Obstbäume und eine Douglasie, die vor Beginn der Überprüfung gefällt wurden.

Bedeutung des Gebiets als Quartierstandort

Der Baumbestand zeichnet sich vor allem durch eine mit Efeu bewachsene Kirsche (BHD 25 cm) im Südwesten aus. Des Weiteren befinden sich Strauchbestände bestehend aus Hainbuche, Holunder und Hasel (BHD zwischen 5 cm und 10cm) sowie eine Hainbuchenhecke im Norden des Untersuchungsgebiets.

Im Baumbestand konnten keine Höhlen oder Halbhöhlen festgestellt werden. Kleinere **Spaltenquartiere** durch Rindenabplatzung bzw. durch den stellenweise starken Efeubewuchs sind bei der Kirsche im westlichen Teil der Fläche feststellbar. Diese können als **Einzel- oder Zwischenquartier** genutzt werden. Der leichte Efeubewuchs an der Garage ist vermutlich nicht als Spaltenquartier geeignet.

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Das Bestandsgebäude bietet aufgrund seiner Bauweise in den Dachbereichen mögliche geeignete **Quartiere für gebäudebewohnenden Fledermausarten**. Es konnten weder von innen noch von außen Spuren einer ehemaligen oder aktuellen Nutzung (Kotkrümel oder -spuren etc.) gefunden werden, sodass zumindest Wochenstubenquartiere ausgeschlossen werden können. Einzel- und Zwischenquartiere erscheinen im Dachbereich dennoch möglich.

Bei dem auf der Fläche befindlichen Schuppen zeigen sich Spaltenstrukturen, welche als **Einzel- oder Zwischenquartier** genutzt werden können. Durch fehlende Isolierung (Mikroklima) und aufgrund der niedrigen Bauweise ist ein Wochenstubenquartier nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den vom Efeu bewachsenen Unterstand westlich des Diakoniegebäudes.

Bedeutung als Jagdhabitat

Die Grünflächen sowie die Strauch- und Heckenbestände im Untersuchungsgebiet bieten Fledermäusen geeignete Jagdhabitats. Insbesondere die Strauchbestände bieten strukturgebunden jagenden Fledermausarten geeignete Leitlinienstrukturen für Jagdflüge nach Insekten, wobei die Lebensraumqualität aufgrund der Größe und Ausprägung als gering einzustufen ist.

7. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zu Belangen gemäß §44 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung des Untersuchungsgebiets ist ein Verlust von Lebensräumen für verschiedene artenschutzrechtlich relevante Artengruppen zu erwarten. Dies umfasst den Verlust von Gehölz-, Baum- und Gebäudebeständen als Brutstandorte für Vögel sowie potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse. Außerdem ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen wie erhöhter Lichtemission und Lärmbelastung zu rechnen. Durch die Bebauung der Fläche gehen außerdem Nahrungshabitats für diese Artengruppen verloren.

Avifauna

Die avifaunistische Untersuchung zeigt, dass das Untersuchungsgebiet sowie das nahe Umfeld einigen ungefährdeten Brutvogelarten der Siedlungen Lebensräume bietet. Diese gelten als Ubiquisten mit bundes- und landesweit hohen Brutpaarzahlen.

Das Diakoniegebäude bietet auch dem auf der Vorwarnliste verzeichneten **Haussperling (RL BW V)** zahlreiche geeignete Brutplätze. Der bundesweit gefährdete **Star (RL D 3)** gilt als potenzieller Brutvogel außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Das Plangebiet dient außerdem Amsel und Haussperling als Nahrungshabitats. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Habitatausstattung und der bestehenden Störwirkungen ist jedoch nicht von einem essenziellen Nahrungshabitats im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Ungefährdete Brutvogelarten

Bei den nachgewiesenen ungefährdeten Brutvogelarten (s.Tab. 2, Arten mit Status RL *) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen dieser Arten durch das Vorhaben gestört, getötet bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3). Bei diesen Arten mit bundesweit und regional hohen Brutpaarzahlen kann davon ausgegangen werden, dass das Störungsverbot gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt wird, da man aufgrund der hohen Brutpaarzahlen und den weiten Verbreitung dieser Arten davon ausgehen kann, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Unvermeidbare Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) sind nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die jeweilige Art weiterhin erfüllt wird.

Das Verbot vermeidbarer Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann mit der Maßnahme der Beschränkung auf die Gehölzrodung sowie Gebäudeabrissen/-sanierungen im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar vermieden werden (**Maßnahme M1**, s. S. 18). Um den Eingriff zu minimieren, sind Rodungen von Baum- und Strauchbeständen nur in dringend notwendigen Fällen zulässig (**Maßnahme M2**, s. S. 18).

Gefährdete Brutvogelarten (RL 1-3)

Dem gefährdeten **Star (RL D 3)** dienen vermutlich die südlich und nördlich angrenzenden Gebäudebestände als Neststandorte (2 BZ). Da die vermuteten Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen und keine erheblichen Störungen durch den Eingriff zu erwarten sind, ist bei dieser Art kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG zu erwarten.

Arten der Vorwarnliste (RL V)

Für den auf der Vorwarnliste verzeichneten **Haussperling (RL BW V)**, der mit insgesamt 7 Brutpaaren am Diakoniegebäude brütet, besteht aktuell keine Gefährdung. Die Bestandszahlen gehen jedoch zurück, sodass in absehbarer Zeit - sollten die bestandsmindernden Einflüsse bestehen bleiben - mit einer Gefährdungseinstufung zu rechnen ist. Sollten durch die Sanierung des Diakoniegebäudes oder anderen Eingriffen Brutplätze dieser Art zerstört oder beschädigt werden, wird deshalb das Aufhängen von Nistkästen als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt (**Maßnahme M4**, s. S. 18).

Fledermäuse

Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet durch den Baum- und Gebäudebestand (Kirsche, Unterstand, Schuppen, Diakoniegebäude) potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) für baum- und gebäudebesiedelnde Fledermausarten. Die Quartierqualität wird bis auf die möglichen Quartiere am Diakoniegebäude als gering eingeschätzt. Insbesondere sind Sommer-, Einzel- und Zwischenquartiere in Form von Spaltenquartieren zu vermuten. Eine Winterquartiersnutzung kann insbesondere am Diakoniegebäude nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Die durchgeführte Baum- und Gebäudebegutachtung ergab keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. aktive Nutzung durch Fledermäuse. Ohne weitergehende Untersuchungen kann für die Zukunft ein Fledermausvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05

Sollten Baumfällungen oder der Abriss bzw. die Sanierung der Gebäude nötig sein, müssen diese vor Fällung/Abriss auf aktuelle Fledermausvorkommen von einer geeigneten Fachperson überprüft werden (**Maßnahme M3**, s. S. 18). Dies ist vor allem zu beachten, wenn die Maßnahmen erst ab 2022 durchgeführt werden.

Durch die Grünfläche in Kombination mit den Strauch- und Heckenstrukturen bietet das Plangebiet außerdem Jagdhabitats für Fledermäuse. Aufgrund der geringen Größe, der vorhandenen Störwirkungen (Siedlungslage) und den großen Aktionsradien der Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat im Sinne des § 44 BNatschG fungiert.

Die nachfolgende Aufstellung fasst die Hinweise zu Maßnahmen (M1-M4) für die artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG zusammen:

- **M1:**

Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar.

Die Maßnahme verhindert außerdem die Tötung oder Schädigung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) in besetzten Quartieren während der Zug-, Balz- und Fortpflanzungszeit.

- **M2:**

Um das Gebiet in seiner Funktion als Lebensraum und Brutstätte zu erhalten und den Eingriff zu minimieren, sind Hecken- oder Baumbestände nur soweit notwendig zu entfernen. Alle weiteren, insbesondere randlichen Gehölz- und Baumbestände sowie Altbäume sind zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.

- **M3:**

Sind Baumfällungen oder Gebäudeabriss-/sanierungen notwendig, müssen die betroffenen Bäume/Gebäude unmittelbar vor Fällung bzw. Abriss auf aktuellen Fledermausbesatz durch eine geeignete Fachperson überprüft werden, um die Tötung und Schädigung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG) sowohl im Sommer- als auch im Winterhalbjahr zu vermeiden.

- **M4:**

Sollten durch die Sanierung des Diakoniegebäudes oder anderen Eingriffen Brutplätze des Haussperlings zerstört oder beschädigt werden, wird das Aufhängen von Nistkästen vor dem Eingriff notwendig. Dabei ist ein 3-facher Ausgleich (3 Kästen pro verlorenem Brutplatz) anzusetzen. Die Nistkästen sollten im nahen Umfeld des ursprünglichen Niststandortes angebracht werden. Die Anbringung und Pflege sind durch eine fachkundige Person zu begleiten und zu überprüfen.

8. Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013.
- BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O.V.; NILL, D (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos, Stuttgart. 399pp.
- DIETZ, M. & M. SIMON 2008: Fledermäuse im Nationalpark Kellerwald-Edersee. Vom Arteninventar zur Zönosenforschung. Forschungsberichte des Nationalparks Kellerwald-Edersee. Bd. 1. (Hrsg.
- GEDEON, K. ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.). 2014
- HÖLZINGER, JOCHEN, (1997), Die Singvögel Baden-Württembergs – Singvögel 2, Band 3.2, Ulmer Verlag
- HÖLZINGER, JOCHEN, (1999), Die Singvögel Baden-Württembergs – Singvögel 1, Band 3.1, Ulmer Verlag
- Nationalparkamt Kellerwald-Edersee), 87 S., Bad Wildungen.
- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Niklas Samuel

Adresse: Winzerstraße 3, 79292 Pfaffenweiler

E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de

Telefon: 0173 – 970 13 05